

## Satzungstext

- 1 1. Der/die Finanzverantwortliche (§ 5.4 Satz 8 Satzung)
- 2 1.1 Der/die Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.
- 3 1.2 Der/die Finanzverantwortliche stellt in Abstimmung mit dem Vorstand jährlich
- 4 einen Haushaltsplan auf, der durch die erste Mitgliederversammlung des
- 5 Kalenderjahres diskutiert und beschlossen wird.
- 6 1.3 Der/die Finanzverantwortliche sorgt in Abstimmung mit dem Vorstand für die
- 7 fristgerechte Vorlage des vorjährigen Rechenschaftsberichts bis zur zweiten
- 8 Mitgliederversammlung des Kalenderjahres. Dieser gibt die tatsächlichen Ausgaben
- 9 des Kalenderjahres wieder. Eine Bilanz wird nachfolgend in Zusammenarbeit mit
- 10 dem Landesverband erstellt (§2 Beitrags- und Kassenordnung LV Berlin).
- 11 2. Der/die stellvertretende Finanzverantwortliche (§ 5.4 Satz 8 Satzung)
- 12 2.1 Der/die Finanzverantwortliche wird von der\*dem Stellvertreter\*in unterstützt
- 13 und vertreten.
- 14 3. Rechnungsprüfer\*innen (§ 5.4 Satz 9 Satzung)
- 15 3.1 Die Rechnungsprüfer\*innen prüfen den Rechenschaftsbericht stichpunktartig.
- 16 3.2 Da eine steuerrechtliche Prüfung auf Landesebene durch Wirtschaftsprüfer
- 17 erfolgt, besteht der Hauptteil der Prüfung daraus, ob die Ausgaben im Sinne der
- 18 Mitglieder erfolgt sind.
- 19 3.3 Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und
- 20 schlagen eine Entlastung oder keine Entlastung vor.
- 21 4. Mitglieder (§1.1 Satzung).
- 22 4.1 Nach §10 Parteiengesetz in Verbindung mit Punkt 5 der Beitrags- und
- 23 Kassenordnung des Bundesverbandes ist jedes Mitglied zur regelmäßigen Zahlung
- 24 eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 25 4.2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt laut Satzung mindestens 1% vom Nettoeinkommen,
- 26 sollte aber mindestens 5,-€ monatlich betragen.
- 27 4.3 Auf Antrag entscheidet der Kreisvorstand über eine Beitragsbefreiung.
- 28 5. Mandatsträger\*innen
- 29 5.1 Bei politischen Wahlbeamt\*innen (Bürgermeister\*innen, Stadträt\*innen)
- 30 beträgt der Sonderbeitrag, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag mindestens 18 % des
- 31 Grundgehalts der Besoldungsstufe.
- 32 5.2 Die Aufwandsentschädigung der Bezirksverordneten bestehen aus
- 33 Grundentschädigung, Fahrgeldentschädigung und Sitzungsgeldern.
- 34 5.3 Jede\*r Bezirksverordnete führt monatlich einen Sonderbeitrag zur
- 35 Unterstützung der politischen Arbeit an den Kreisverband ab. Der Sonderbeitrag
- 36 bemisst sich an der Grundentschädigung abzüglich eines Sockelbetrags von 275 €

37 den die/der Bezirksverordnete behält. Die Fahrgeldentschädigung und die  
38 Sitzungsgelder verbleiben vollständig bei den Bezirksverordneten.

39 5.3.1 Der Sockelbetrag erhöht sich für die/den Fraktionsvorsitzende ohne Antrag  
40 zusätzlich um 400 € im Monat; im Falle einer Doppelspitze wird dieser Betrag  
41 geteilt.

42 5.3.2 Für den Fall, dass die Fraktion die oder den stellv. Vorsteher\*in der  
43 Bezirksverordnetenversammlung stellt, erhöht sich der Sockelbetrag für die oder  
44 den stellv. Vorsteher\*in ohne Antrag zusätzlich um 200 €.

45 5.3.3 Für den Fall, dass die Fraktion die oder den Vorsteher\*in der  
46 Bezirksverordnetenversammlung stellt, erhöht sich der Sockelbeitrag für die oder  
47 den Vorsteher\*in ohne Antrag zusätzlich um 1200 €.

48 5.4 Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, wenn keine  
49 andere Regelung getroffen wird.

50 5.5 Wird die offizielle Aufwandsentschädigung auf Sozialleistungen (wie  
51 Wohngeld, Arbeitslosengeld, u.a.) angerechnet oder werden aufgrund der  
52 Aufwandsentschädigung Sozialleistungen verwehrt, so behält der/die Betroffene  
53 abweichend von 5.2 die Hälfte der Grundaufwandsentschädigung ein. Auf Antrag  
54 kann der Sonderbeitrag darüber hinaus gesenkt werden.

55 5.6 Da bei Parteispenden ein Teil der Spende steuerlich abzugsfähig ist, kann  
56 von Bezirksverordneten ein Antrag auf Gleichstellung gegenüber voll  
57 Abzugsberechtigten gestellt werden. Wenn durch einen Steuerbescheid nachgewiesen  
58 wird, dass die Rückerstattung unter der gesetzlichen Höchstgrenze liegt, kann  
59 die Differenz bzw. maximal 1/12 ihrer pro Monat zusätzlich zu den vereinbarten  
60 Beträgen einbehalten werden.

61 5.7 Bezirksverordnete mit Kindern unter 14 Jahren erhalten auf Antrag einen  
62 monatlichen Zuschuss in Höhe von 130 €. Der Antrag wird beschieden bis zum Ende  
63 der Wahlperiode oder einschließlich dem Monat, in dem das jüngste Kind das 14.  
64 Lebensjahr vollendet.

65 5.8 Anträge nach 5.5 bis 5.7 werden gemäß § 7 der Satzung der Bezirksgruppe an  
66 die Finanzkommission gestellt und von ihr entschieden. Es kann nur ein Antrag  
67 nach 5.5 oder 5.6 gestellt werden.

68 5.9 Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger\*innen auf einer  
69 Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Haushaltsabschluss veröffentlicht, in  
70 der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge gemäß 5.1-5.7 dargestellt wird.

71 5.10 Die Sonderbeiträge gemäß 5.1-5.7 können bis zu einem Drittel ihrer Höhe  
72 anstatt von der/dem Mandatsträger\*in selbst von einer Person abgeführt werden,  
73 die mit der/dem Mandatsträger\*in eine Haushaltsgemeinschaft bildet.

## 74 6. Ausgaben

75 6.1 Wenn möglich sind sämtliche Zahlungen über ein Konto auszuführen.

76 6.2 Laufende Ausgaben werden durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung  
77 ausgeführt, ohne dass wiederholt Vorstandsbeschlüsse gefasst werden müssen.

78 6.3 Die Person, die die Barkasse führt, gibt Gelder bis zu 50,- € nur gegen  
79 Quittungen in Absprache mit dem/der (stellvertretende\*n) Finanzverantwortlichen  
80 heraus.

81 6.4 Der\*die (stellvertretende) Finanzverantwortliche kann über einmalige  
82 Ausgaben bis zu 50,- € entscheiden und hat diese Entscheidung bei der folgenden  
83 Sitzung dem Vorstand mitzuteilen. Für Veranstaltungen und Aktionen der Grünen  
84 Jugend und der Arbeitsgemeinschaften kann der\*die (stellvertretende)  
85 Finanzverantwortliche über einmalige Ausgaben bis zu 150 € im Rahmen der  
86 jeweiligen Positionen des Finanzplans entscheiden und hat diese Entscheidung bei  
87 der folgenden Sitzung dem Vorstand mitzuteilen.

88 6.5 Höhere Ausgaben im Rahmen des Finanzplans entscheidet der Vorstand mit  
89 einfacher Mehrheit und protokolliert diese.

90 6.6 Ausgaben ab einer Summe von 1500 € müssen von einer zweiten, bei der  
91 kontoführenden Bank eingetragenen Person gegengezeichnet werden.

92 6.7 Eine Umschichtung der Gesamtausgaben bis zu 5 % innerhalb des Finanzplans  
93 ist möglich.

94 6.8 Bei absehbarer Überschreitung der Ausgaben des Finanzplans, muss der  
95 Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese Ausgaben nicht durch  
96 erhöhte Einnahmen (Wahlkampfspenden) gedeckt sind

97 6.9 Reisekosten

98 6.9.1 Verpflegungsmehraufwand: Es gelten die Pauschalen für Dienstreisen im  
99 Inland gemäß §9 (4a) Einkommenssteuergesetz, die Abrechnung nach Beleg ist nicht  
100 möglich. Zurzeit betragen die Pauschalen 12,- € für An- und Abreisetag bei mehr  
101 als 8 Std Reisedauer und 24,- € bei einem ganzen Tag Abwesenheit.

102 6.9.2 Fahrtkosten: Im Stadtgebiet von Berlin oder Nutzung eines PKWs werden  
103 Fahrtkosten nur nach vorherigem Antrag erstattet. Bei Benutzung öffentlicher  
104 Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet (2. Klasse  
105 Bahnreisen). Taxikosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen erstattungsfähig.  
106 Der Taxibeleg muss die Fahrtstrecke (Start und Ziel von dem\*der Taxifahrer\*in  
107 ausgefüllt) enthalten. Das Wort „Stadtfahrt“ genügt nicht. Eine Begründung ist  
108 beizufügen.

109 6.9.3 Übernachtungsaufwendungen: Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg.  
110 Pauschal können maximal 20,-€ abgerechnet werden.

111 7. Geltung

112 Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015  
113 in Kraft. Abweichend davon tritt der § 5 zum 01.01.2020 in Kraft. Die  
114 Finanzordnung löst die Regelung vom 07.05.2011 ab. Sie wurde zuletzt am  
115 11.01.2020 geändert.